

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/111/2008

In der Berufungssache

des Berufungsführers

gegen

den Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 1. November 2008 entschieden:

Die Berufung wird wegen Unzulässigkeit abgewiesen.

Begründung:

Der Berufungsführer begehrte eine Aufhebung der Entscheidung der Landeschiedskommission vom 10. September 2008, mit der sein Antrag abgewiesen wurde, den Berufungsgegner zu verpflichten, einen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb des Dokortitels durch Vorlage seiner Promotionsurkunde zu erbringen.

Die Berufung war form- und fristgerecht eingereicht, aber unzulässig.

Schiedskommissionen haben nach § 37 der Satzung die Aufgabe, Streitigkeiten in der Partei oder eines Gliedverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung und nachgeordneter Ordnungen sowie über Wahlanfechtungen zu schlichten und ggf. zu entscheiden.

Der vom Berufungsführer genannte Gegenstand der Berufung gehört erkennbar nicht zu den der Schiedskommission übertragenen Aufgaben, so dass die Berufung wegen Unzulässigkeit abzuweisen und kein Verfahren zu eröffnen war.

Die Entscheidung erging einstimmig.